

Vorblatt

Problem:

Die überwiegende Anzahl der Bedienstete, auch jene in Leitungsfunktionen, im burgenländischen Landesdienst müssen eine Grundausbildung absolvieren und eine Dienstprüfung ablegen. Bedingt durch die steigende Mobilität von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer kommt es in letzter Zeit vermehrt zu Aufnahmen ehemaliger Bediensteter anderer Gebietskörperschaften, die bereits in diesen Beschäftigungsverhältnissen Grundausbildungen durchlaufen und Prüfungen abgelegt haben, die inhaltlich den in der Grundausbildung vorgesehenen Themengebieten weitgehend entsprechen. Nach den derzeit geltenden Regelungen müssen auch diese Personen die interne Grundausbildung absolvieren.

Die derzeit vorgesehene Ausbildung von Juristinnen oder Juristen umfasst neben dem Ausbildungslehrgang und dem Selbststudium auch eine praktische Verwendung an einer Bezirkshauptmannschaft und in mindestens zwei Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung. Um den Bedürfnissen der Landesverwaltung nach einer rascheren Verwendbarkeit und Eingliederung in die jeweilige Organisationseinheit Rechnung zu tragen, sollen die zu absolvierenden Stationen auf zwei reduziert werden.

Ziel und Inhalt:

- Durch die Zitierung aller geltenden Dienstrechtsgesetze soll klargestellt werden, dass die diesen Bestimmungen unterliegenden Bediensteten dem Anwendungsbereich der gegenständlichen Verordnung unterliegen.
- Entfall der verpflichtenden mehrfachen Erstellung von Projektarbeiten aus Effektivität- und Effizienzgründen.
- Anrechnung von Grundausbildungen, die bei anderen österreichischen Gebietskörperschaften absolviert wurden.
- Entfall der Grundausbildung bei jenen Bediensteten, die mit einer Leitungsfunktion im Sinne des § 12 Abs. 1 Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, betraut sind. Dadurch wird eine Angleichung an die entsprechende Bestimmung des § 9 Abs. 4 Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020 erzielt.
- Reduktion der im Rahmen der Grundausbildung von Juristinnen oder Juristen vorgesehenen Ausbildungsstationen.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Regelungen der Anrechnung bzw. des Entfalls der Grundausbildung wird es zu Einsparungen bei dem für die Grundausbildung der Landesbediensteten vorgesehenen Budgetansatz kommen. Die Höhe der Einsparungen ist abhängig von der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundausbildung anerkannt wird und kann derzeit nicht beziffert werden.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf nimmt geringfügige Änderungen in der in LBDG 1997, LVBG 2013 und LBedG 2020 vorgeschriebenen Grundausbildung für Bedienstete der Verwendungsgruppen A bis D und diesen gleichzuhaltende Bedienstete vor.

Hierzu sollen insbesondere Grundausbildungen anderer Gebietskörperschaften anerkannt werden sowie eine Änderung des LBedG 2020 für ausgeschriebene Führungspositionen nachgezogen werden. Kleine Änderungen betreffen die Ausbildung der Bediensteten im rechtskundigen Verwaltungsdienst sowie die vorgesehene Projektarbeit.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Bis dato war an dieser Stelle nur ein Bezug auf (beamtete) Landesbedienstete nach dem LBDG 1997 enthalten. In Anbetracht der Tatsache, dass es nunmehr zwei weitere Dienstrechtsregime im Burgenländischen Landesrecht gibt, werden diese Bedienstete in den Anwendungsbereich dieser Verordnung miteinbezogen.

Zu Z 2 und 3 (§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 4):

Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 1):

Das Verfassen einer Projektarbeit nimmt, sowohl auf Seiten der Verfasserinnen oder Verfasser als auch der Betreuerinnen oder Betreuer beträchtliche zeitliche Ressourcen in Anspruch. Es ist davon auszugehen, dass der Erkenntnisgewinn aus einer Projektarbeit nach Jahren der Verwendung im Landesdienst in keinem Verhältnis zum Verbrauch der zeitlichen Ressourcen steht, die eine eingearbeitete Dienstnehmerin oder ein eingearbeiteter Dienstnehmer für reguläre Diensterbringung aufwenden könnte.

Zu Z 5 (§ 12):

Mit der Anrechnung der Grundausbildung anderer Gebietskörperschaften wird der mobilitätsfördernden Regelung des Art. 21 Abs. 4 B-VG Rechnung getragen. Auch in den burgenländischen Landesdienst werden immer wieder (ehemalige) Bedienstete anderer Gebietskörperschaften aufgenommen. Im Interesse der gesteigerten Mobilität der öffentlich Bediensteten und im Hinblick auf die Tatsache, dass diese Grundausbildungen der burgenländischen Grundausbildung zumindest inhaltlich nicht nachgestellt sind, soll eine entsprechende Anrechnung ermöglicht werden.

Mit dem neuen Abs. 2 wird die Regelung des § 9 Abs. 4 Z 1 LBedG 2020 nachgezogen, wonach Bedienstete, die im Wege eines Objektivierungsverfahrens mit einer Leitungsfunktion betraut sind, keine Grundausbildung zu absolvieren haben. Es kann darüber hinaus von Personen, die in den höchsten Leitungsfunktionen der Burgenländischen Landesverwaltung beschäftigt sind angenommen werden, dass sie über die im Rahmen der Grundausbildung vermittelten Fähigkeiten, in hinreichendem Ausmaß verfügen.

Zu Z 6 (§ 15 Z 2):

Gegenwärtig werden „Ausbildungsjuristinnen oder Ausbildungsjuristen“ an einer Bezirkshauptmannschaft und in zumindest zwei Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung eingesetzt. Die hierfür notwendige Rotation erfordert einen erhöhten Verwaltungsaufwand und bindet Personalressourcen. Darüber hinaus hat sich die Verweildauer der Bediensteten im Landesdienst durch die gesteigerte Mobilität der öffentlich Bediensteten verringert, sodass eine übermäßig lange Ausbildung einer zunehmend kürzeren Verwendung im Landesdienst gegenüber steht. Zur schnelleren Eingliederung von Juristinnen oder Juristen in die Verwaltung wird daher die Anzahl der im Laufe der Ausbildung zu absolvierenden Stationen auf insgesamt zwei Stellen reduziert. Darüber hinaus soll danach getrachtet werden, dass die erste Station der Rotation auf einer Bezirkshauptmannschaft gelegen ist.

Zu Z 7 (§ 21 Abs. 6):

Wie bisher sind bei der Änderung der gegenständlichen Verordnung Übergangsregelungen für gegenwärtig in Ausbildung befindliche Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer notwendig.

Zu Z 8 (§ 21 Abs. 9):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.